## EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 29. September 1983 Rote Reihe 6 Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-Telefax: 0511/1241-266 Az.: 4443 II 14 R. 308

## Rundverfügung K17/1983

## Glockengeläut

An uns gerichtete Anfragen veranlassen uns, auf den wiederholt ausgesprochenen Grundsatz erneut hinzuweisen, daß das Geläut der Glocken nur zu gottesdienstlichen Veranstaltungen und als Gebetsläuten in Betracht kommt, zu anderen Anlässen, wie etwa die Feier nationaler Feste, der Proklamation politischer Entscheidungen oder der Unterstützung von Demonstrationen, aber abgelehnt werden muß. Lediglich im akuten Notfall (Sturmflut, Feuer) kann das Glockenläuten als Notdienst eingesetzt werden, soweit es nötig wird und der Katastrophenalarm nicht durch Sirenen erfolgt.

Zur Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis verweisen wir auf unsere Rundverfügungen vom 4. Mai 1951 - Rd 3878 III 5 IV 6 - (Gedenkwoche des Heimkehrerverbandes), vom 10 Juni 1954 - K26/54 - Nr. 5697 III/5 14 - (Nationaler Feiertag), vom 9. Juni 1956 - K23/56 - Nr. 5927 III.5 - (Tag der deutschen Einheit) und vom 28. Mai 1959 - K28/59 - Nr. 4220 III 14 - (Tag der deutschen Einheit).

In Vertretung:

gez. D. Meyer

Erstellt am: 13.01.02